

# Fotokopieren, Schulintranet

## Fotokopieren an Schulen

Bislang sieht [§ 53 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz \(UrhG\)](#) die Möglichkeit einer Vervielfältigung von kleineren Werken, kleinen Werkteilen oder einzelnen Beiträgen für den Schulunterricht sowie für Prüfungen in Schulen in der erforderlichen Anzahl vor (sog. Klassensätze).

Durch das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (sog. Zweiter Korb) ist in diese Vorschrift als Satz 2 angefügt worden, dass die Kopiermöglichkeit für den Schulunterricht nur noch mit der Einwilligung des Berechtigten - in der Schulpraxis zumeist ein Schulbuchverlag - möglich ist. Dies gilt im Prinzip bereits ab Januar 2008. Dies hätte für die schulische Praxis erhebliche Nachteile (erheblicher Aufwand für viele Einzelabstimmungen mit den Rechteinhabern den Verlagen, eine zusätzliche zeitliche Belastung und somit Verwaltungsaufwand für Schulen oder einzelne Lehrkräfte) und würde wohl im Ergebnis eine Beschränkung der Arbeitsmöglichkeiten mit Kopien aus Schulbüchern an den Schulen bedeuten.

An dieser Stelle wurde bereits über die Bemühungen der Schulministerien der Länder berichtet, diese Entwicklung zu vermeiden.

Obwohl bereits seit Januar 2008 das - für Schulen ungünstige - neue Recht gilt, können wie bereits früher hier geschildert die Schulen bis zum 31. Juli 2008 wie bisher verfahren. Grundlage hierfür ist ein Moratorium der meisten Schulbuchverlage (die hier zum [Download](#) bereitgestellte Liste nennt die Verlage, die ihr Einverständnis erklärt haben). Auch weiterhin streben die Schulministerien eine praktikable, unaufwändige und bedürfnisorientierte Lösung für die Schulen an. Selbstverständlich haben die Verlage auch das Interesse, das bisher nach deren Wahrnehmung ungezügelt, den Kauf von Originalwerken ersetzende Kopieren aus Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien einzudämmen.

**Die Verhandlungen auch auf der Ebene der Kultusministerkonferenz der Länder sind auf einem guten Weg im Sinne unserer Schulen. Es wird erwartet, dass in absehbarer Zeit ein Vertrag geschlossen wird, der die bisher praktikablen Arbeitsbedingungen für Schulen beim Fotokopieren für die nächsten Jahre sichert. Sobald der Vertrag vorliegt und spätestens vor dem 31. Juli 2008 folgen hier weitere Informationen.**

## Nutzung des Schulintranets

Das Urheberrechtsgesetz erlaubt es den Schulen in gewissen Grenzen, den Schülern und Lehrern urheberrechtlich geschützte Werke oder Werkteile im Intranet (nicht auf der Homepage der Schule) zugänglich zu machen. Danach können kleine Teile von Werken, Werke geringen Umfangs, oder einzelne Beiträge aus Zeitschriften und Zeitungen in das Schulintranet eingestellt werden. Ausgenommen sind Unterrichtswerke für Schulen und Filme, die vor weniger als zwei Jahren ins Kino kamen. Eine ganze Reihe von Schulen machen von den damit eröffneten Möglichkeiten Gebrauch und bereichern ihr Lehr- und Unterrichtsangebot durch entsprechende Intranetinhalte.

Nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen mit den urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften ist es den Schulverwaltungen der Länder inzwischen auch gelungen, die Frage der Vergütung für die Nutzung der Inhalte nach [§ 52 a Urheberrechtsgesetz](#) durch einen [Gesamtvertrag](#) zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften zu regeln. Die Verwertungsgesellschaften erhalten eine angemessene Vergütung, während die Schulen von den Vergütungspflichten für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke freigestellt sind. Die Auskunftspflicht von Schulen gegenüber den Rechteinhabern ist pragmatisch geregelt: Hier reichen repräsentative Umfragen an Schulen aus; zuletzt wurde eine solche Umfrage Ende 2007 durchgeführt. Damit sind sämtliche rechtlichen und finanziellen Hürden beseitigt, die Schulen noch von der Nutzung des Mediums Intranet für einen modernen und schülerorientierten Unterricht abgehalten haben mögen.

Die aktive Nutzung des Intranets bietet die Möglichkeit, Kopierkosten zu reduzieren, da den Schülern kürzere Texte nun auch in digitaler Form im Unterricht oder zum Selbststudium zur Verfügung gestellt werden können. Zudem ergibt sich durch die legale digitale Möglichkeit, unterrichtsrelevante Dokumente im Intranet zu speichern, gegenüber der Fotokopie der Vorteil einer permanenten, gleichzeitigen Verfügbarkeit aller im Intranet gespeicherten Texte. Dies unterstützt nicht nur die Teamarbeit zwischen den Lehrern, sondern vereinfacht auch die Vorbereitung von Gruppenarbeiten sowie von Unterrichtseinheiten, in denen die individuelle Förderung oder das Selbststudium im Mittelpunkt stehen.

Im Vergleich zur Arbeit mit dem Internet gewährleistet das Intranet letztlich einen höheren Sicherheitsstandard, da die Schülerinnen und Schüler - insbesondere bei gleichzeitig gesperrtem Internetzugang - einer geringeren Gefahr ausgesetzt sind, mit jugendgefährdenden Inhalten oder fragwürdiger Werbung konfrontiert zu werden.<sup>1</sup>

---

1